

# ***Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Altenberg***

## ***Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026***

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2026 lt. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBI. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, und des Stadtratsbeschlusses vom 17. Dezember 2024 zur Hebesatzsatzung der Stadt Altenberg für das Haushaltsjahr 2026 durch die Stadt Altenberg öffentlich festgesetzt:

### **Die Grundsteuer-Hebesätze betragen:**

- |  |       |
|--|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke |       |
| Grundsteuer A  | 305 % |
| b) für sonst. bebaute und unbebaute Grundstücke        |       |
| Grundsteuer B  | 485 % |

Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung im Jahr 2025 nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen aufgrund von Grundsteuermessbescheiden durch das zuständige Finanzamt im Laufe des Jahres 2026, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 zur Zahlung fällig. Kleinbeträge bis 15,00 € werden am 15.08.2026 mit ihrem Jahresbetrag fällig und Kleinbeträge von 15,01 € bis 30,00 € am 15.02.2026 und am 15.08.2026 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch machen (Jahreszahler), wird die Grundsteuer als Jahresbetrag am 01.07.2026 fällig.

Bei Steuerpflichtigen, die am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Steuerpflichtige, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten unter Verwendung ihres Kassenzeichen auf das Konto der Stadtverwaltung Altenberg,

Bankverbindung:  
Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE54 8505 0300 3010 0000 21  
BIC: OSDDDE81XXX

Die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren sowie die Zahlung der Grundsteuer als Jahreszahler (Beantragung bis zum 30.09.2026 für das Jahr 2027) kann bei der Kämmerei, Abt. Steuern (035056 333-58) jederzeit beantragt bzw. widerrufen werden.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Altenberg, Platz des Bergmanns 2 in 01773 Altenberg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Altenberg, 01.01.2026

André Barth  
1. stellv. Bürgermeister

Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten:

Abrechnungen in 2026 über Verträge zu Landpachten, Mieten, Überlassungsgebühren oder Erbbauzins (ausgeschlossen Verträge über Mieten zu Garagenstandorten) werden nicht erstellt, da die Grundlage zur Zahlung dieser Abgabearten, der unterzeichnete Vertrag mit der Stadt Altenberg ist. Aus diesen Verträgen sind die Beträge mit den Fälligkeiten ersichtlich. Zahlungen zu allen weiteren Steuern und Abgaben der Stadt Altenberg, entnehmen Sie den Ihnen vorliegenden Bescheiden und Abrechnungen.

Sollten Sie zu diesen Regelungen der Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2026 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Altenberg, Kämmerei, Abt. Steuern/Abgaben Frau Leonhard (Tel. 035056 333-58), Frau Scharf (Tel. 035056 333-55).